Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG
IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 23. SEPTEMBER 2026

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) als Genehmigungsbehörde

in Sachen Gesuch vom 22. Mai 2026

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost

betreffend

WAFFENPLATZ FRAUENFELD; ERSATZ STRASSENBELEUCHTUNG

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Ost von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 10. Oktober 2025 das Projekt zum Ersatz der Strassen- und Fussgängerbeleuchtung entlang der Militärstrasse zum Waffenplatz Frauenfeld ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Das eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) reichte seine Stellungnahme am 26. Mai 2026 ein.
4. Der Kanton Thurgau übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 8. Juli 2026.
5. Die Stadt Frauenfeld nahm mit den Schreiben vom 16. und 22. Juli 2026 Stellung.
6. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 4. August 2026 ein.
7. Die Gesuchstellerin nahm mit Schreiben vom 13. August 2026 zu den eingegangenen Anträgen Stellung und reichte ergänzende Unterlagen zu den Lichtemissionen zuhanden des BAFU ein.
8. Das BAFU teilte der Genehmigungsbehörde am 31. August 2026 mit, dass es mit den nachgereichten Unterlagen noch nicht einverstanden sei und weitere Anpassungen nötig seien.

9. In seiner Stellungnahme vom 22. September 2026 stimmte das BAFU dem überarbeiteten Beleuchtungskonzept zu.
10. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat VBS (Genehmigungsbehörde) für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschrieb

Entlang der Militärstrasse zum Waffenplatz Frauenfeld muss die Strassen- und Fussgängerbeleuchtung ersetzt werden. Die Strasse liegt vollumfänglich innerhalb des Waffenplatzperimeters. Ein Teil der zu ersetzenden Strassenbeleuchtung befindet sich auf Grundeigentum der Stadt Frauenfeld.

2. Stellungnahme des ESTI

Das ESTI formulierte in seiner Stellungnahme vom 26. Mai 2026 folgenden Antrag:

(1) Sollte unerwartet das Erstellen oder Ändern von plangenehmigungspflichtigen elektrischen Anlagen notwendig werden, so seien die erforderlichen technischen Details dem ESTI nachträglich, jedoch vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen.

3. Stellungnahme des Kantons Thurgau

Der Kanton Thurgau stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 8. Juli 2026 vorbehaltlos zu.

4. Stellungnahme der Stadt Frauenfeld

Die Stadt Frauenfeld formulierte in ihrer Stellungnahme vom 22. Juli 2026 folgende Anträge:

(2) Auf die Zusatzbeleuchtung der Strasse solle basierend auf Art. 11 Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) verzichtet werden.

(3) Es solle überprüft werden, ob damit die Höhe des Kandelabers auf für Fusswege übliche 3 bis 4 m reduziert werden könne.
(4) Es seien warmweisse Leuchten mit einer Farbtemperatur kleiner als 2700K zu verwenden.

5. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 4. August 2026 folgende Anträge:

Licht

(5) Die Unterlagen seien mit weiteren Informationen zum Beleuchtungskonzept (geplante mittlere horizontale Beleuchtungsstärken (Beleuchtungsklassen) und zeitliche Steuerung) zu ergänzen. Die Betriebszeit sei auf das notwendige Minimum zu begrenzen (z. B. mit bedarfsgerechter Steuerung, zeitweisem Ausschalten oder Reduzieren, Bewegungsmelder). Im Hinblick auf einen hohen Wartungsfaktor sei zudem der Einsatz von Leuchten mit CLO-Technologie zu prüfen. Die entsprechenden Angaben seien der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Prüfung einzureichen.

Natur und Landschaft

(6) Die Gesuchstellerin müsse sicherstellen, dass die Beleuchtung im Bereich des Amphibienlaichgebiets räumlich strikt auf den Strassenraum begrenzt bleibe. Das Laichgebiet dürfe weder direkt noch indirekt beleuchtet werden. Dies sei durch geeignete Abschirmungen sowie eine gezielte Lichtlenkung sicherzustellen. Die Beleuchtung sei zudem in diesem Bereich bedarfsgesteuert (dynamisch) auszulegen, um die Beeinträchtigung der umliegenden natürlichen Lebensräume auf ein Minimum zu reduzieren. Die entsprechenden Angaben seien in der in Antrag (5) verlangten Ergänzung darzustellen.
(7) Die Gesuchstellerin müsse auf der ganzen Baustelle verhindern, dass Amphibien in das Baustellenareal oder in Gruben gelangen würden. Insbesondere seien Baugrubengeeigneten Amphibienschutz-Zäunen einzusetzen. Die Massnahmen müssten für die ganze Zeit der Baustelle umgesetzt werden. Zwischen November und Ende Januar könne jedoch auf diese Massnahme verzichtet werden.
(8) Die Gesuchstellerin müsse Bauten und Anlagen so gestalten, dass keine Fallen für wandernde Amphibien entstehen. Schächte, Treppenabgänge und Entwässerungsrinnen seien möglichst so auszuführen, dass Tiere nicht hineinfallen könnten. Wo dies nicht vermieden werden könne, seien geeignete Ausstiegshilfen zu installieren.

6. Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 13. August 2026 mit den Anträgen des BAFU und des ESTI einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung sowie in der Ausführung zu berücksichtigen. Mit den Anträgen der Stadt Frauenfeld war die Gesuchstellerin nicht einverstanden. Auf ihre Ausführungen wird in den Erwägungen eingegangen.

7. Replik des BAFU vom 31. August 2026

In seiner Replik vom 31. August 2026 war das BAFU mit dem überarbeiteten Beleuchtungskonzept nicht einverstanden und formulierte seine Anträge (5) und (6) wie folgt neu:

(9) Die Unterlagen seien mit Informationen zur zeitlichen Steuerung zu ergänzen. Die Betriebszeit sei auf das notwendige Minimum zu begrenzen (z. B. mit bedarfsgerechter Steuerung, zeitweisem Ausschalten oder Reduzieren, Bewegungsmelder, etc.). Im Hinblick auf einen hohen Wartungsfaktor sei zudem der Einsatz von Leuchten mit CLO-Technologie zu prüfen. Die entsprechenden Angaben seien der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Prüfung einzureichen.

(10) Das Beleuchtungskonzept sei zu überarbeiten. Für das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Allmend (TG 127) sei eine geeignete Berechnungsfläche zu ergänzen. Die Beleuchtungsberechnungen seien so zu erweitern, dass nachvollziehbar ausgewiesen werde, welche Beleuchtungsstärken im Bereich des Amphibienlaichgebiets auftreten würden. Für die Darstellung seien Falschfarben in Schritten von 0.1 lx im Bereich von 0 bis 1lx zu verwenden. Zudem sei nachzuweisen, dass die Beleuchtung im Bereich des Amphibienlaichgebiets bedarfsgesteuert betrieben werde und eine störende Beleuchtung des Lebensraums vermieden werde. Die überarbeiteten Beleuchtungsberechnungen und die entsprechenden Angaben zur bedarfsgesteuerten Beleuchtung seien von der Gesuchstellerin der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Prüfung einzureichen.

Mit Replik vom 31. August 2026 formulierte das BAFU zum nachgereichten Beleuchtungskonzept folgenden zusätzlichen Antrag:

(11) Die normativen Vorgaben zur mittleren horizontalen Beleuchtungsstärke seien möglichst genau einzuhalten, aber nicht zu überschreiten (keine Überbeleuchtung). Entweder seien Beleuchtungsberechnungen einzureichen, die aufzeigen würden, dass der Soll-Wert für die mittlere horizontale Beleuchtungsstärke möglichst genau eingehalten, aber nicht überschritten werde (keine Überbeleuchtung), oder die Beleuchtungsanlagen seien nach Inbetriebnahme auf den definierten Soll-Wert herunterzudimmen. Wenn dies aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich sei, sei dies nachvollziehbar zu begründen. Die entsprechenden Angaben seien der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Prüfung einzureichen.

8. Abschliessende Stellungnahme des BAFU vom 22. September 2026

In seiner abschliessenden Stellungnahme vom 22. September 2026 stimmte das BAFU dem überarbeiteten Beleuchtungskonzept zu und hielt fest, dass es die Anträge (9) bis (11) damit als erfüllt betrachtet. Zur Sicherstellung der Umsetzung beantragte das BAFU, folgende Auflagen in die Plangenehmigung aufzunehmen:

(12) Die Beleuchtung sei bei Nicht-Belegung der Kaserne auszuschalten.

(13) Nach Inbetriebnahme sei die gesamte Beleuchtungsanlage auf das Beleuchtungsniveau von 5 lx einzuregulieren.

9. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Beleuchtung

Lichtemissionen, die von ortsfesten Anlagen in der Umwelt ausgehen, fallen in den Geltungsbereich des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01). Künstliches Licht in der Umwelt wird von der Öffentlichkeit als Umweltbelastung wahrgenommen, die es zu begrenzen gilt. Nach Art. 12 Abs. 2 USG sind Emissionsbegrenzungen nicht nur zum Schutz gegen schädliche oder lästige Emissionen geboten, sondern gestützt auf das Vorsorgeprinzip in Art. 11 Abs. 2 USG auch zur Vermeidung unnötiger Emissionen. Es gibt für Lichtimmissionen weder Immissionsgrenzwerte (zur Beurteilung der Schädlichkeit bzw. Lästigkeit), noch gelten vorsorgliche Anlagegrenzwerte oder Planungswerte.

Die Vollzugsbehörden beurteilen die Lichtimmissionen im Einzelfall. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Immissionen nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume nicht gefährden und die Bevölkerung m. ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören. Die Vollzugsbehörde kann sich hierfür auf Angaben von Experten und Fachstellen stützen.

Die Stadt Frauenfeld beantragte, auf die Zusatzbeleuchtung der Strasse zu verzichten (2). Bezüglich das Fusswege verlangte sie zudem zu überprüfen, ob damit die Höhe des Kandelabers auf für Fusswege übliche 3 bis 4 m reduziert werden könne (3). Es seien warmweisse Leuchten mit einer Farbtemperatur kleiner als 2700 K zu verwenden (4).

Die Gesuchstellerin hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die Anträge der Stadt nicht umgesetzt werden könnten. Zu Antrag (2) führte sie aus, dass der Fokus der Beleuchtung auf der Ausleuchtung des Fussgängerwegs liege. Aufgrund der lichttechnischen Eigenschaften von Mastaufsatzleuchten und deren Positionierung würden Leuchten mit zwei Köpfen eingesetzt, um ein gesamtheitliches Lichtbild im Strassenraum zu erhalten. Dadurch werde die Fahrbahn ohne Berücksichtigung der Norm SN EN 13201 mitbeleuchtet.

Die Gesuchstellerin argumentierte zu Antrag (3), dass eine niedrige Lichtpunkthöhe von 4 m geprüft worden sei. Das Fazit laute, dass aufgrund des schlechten Verhältnisses zwischen minimaler und mittlerer Beleuchtungsstärke ein Wert von 1 Lux nicht erreicht werden könnte, ohne die Anzahl der Leuchten deutlich zu vergrössern. Aus diesem Grund sei eine Leuchtpunkthöhe von 6 m über der Strasse gewählt worden (vgl. Projektdossier vom 22. Mai 2026, S. 8).

Zu Antrag (4) führte die Gesuchstellerin aus, dass der obere Teil der Militärstrasse bereits mit 3.000 K neu erstellt worden sei. Aus gestalterischen Gründen sei deshalb die gleich Lichtfarbe gewählt worden.

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Begründungen der Gesuchstellerin als nachvollziehbar. Der Kanton hatte in seiner Stellungnahme keine Einwände zur Beleuchtung. Nach Erhalt der überarbeiteten Version des Beleuchtungskonzepts stimmte auch das BAFU dem Projekt zu. Deshalb weist die Genehmigungsbehörde die Anträge (2), (3) und (4) der Stadt Frauenfeld ab.

Die Anträge des BAFU (5), (6) und (9) bis (11) wurden bei der Überarbeitung des Beleuchtungskonzepts berücksichtigt, weshalb sie zurückgezogen wurden oder als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Das BAFU beantragte in seiner Stellungnahme vom 22. September 2026, die Beleuchtung bei Nichtbelegung der Kaserne auszuschalten (12) und nach Inbetriebnahme die gesamte Beleuchtungsanlage auf ein Beleuchtungsniveau von 5 lx einzuregulieren (13). Die Anträge sind sachgerecht und die Gesuchstellerin ist damit einverstanden, weshalb sie gutgeheissen und Auflagen in die Verfügung aufgenommen werden.

b. Natur und Landschaft

Gemäss Gesuchsunterlagen liegt das Projekt am Rande des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung «Allmend» (TG-127). Amphibien sind nach Art. 20 Abs. 2 und Anhang 3 der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV; SR 451.1) geschützt. Nach Art. Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (AlgV; SR 451.34) sind ortsfeste Objekte ungeschmälert zu erhalten. Nach Art. 7 Abs. 1 AlgV ist ein Abweichen vom Schutzziel ortsfester Objekte nur zulässig für standortgebundene Vorhaben, die einen überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen.

Gemäss den Gesuchsunterlagen wird sichergestellt, dass keine direkten Einwirkungen durch Maschinen innerhalb des Schutzgebiets erfolgen (vgl. Projektdossier vom 22. Mai 2026, S. 9). Das BAFU stimmte dem Vorhaben unter Auflagen zu. Die Gesuchstellerin müsse auf der ganzen Baustelle verhindern, dass Amphibien in das Baustellenareal oder in Gruben gelangen. Insbesondere seien Baugrubengeeignete Amphibienschutz-Zäune einzusetzen. Die Massnahmen müssten für die ganze Zeit der Baustelle umgesetzt werden. Zwischen November und Ende Januar könne jedoch auf diese Massnahme verzichtet werden (7).

Die Gesuchstellerin gab in ihrer Stellungnahme an, dass während der gesamten Bauzeit geeignete Massnahmen zum Schutz von Amphibien umgesetzt würden. Entlang der Baustelle sowie im Bereich der Baugruben würden temporäre Amphibienschutzzäune (fachlich anerkannte Systeme) installiert, um das Eindringen von Amphibien in das Baustellenareal und in Gruben zu verhindern. Die konkrete Umsetzung könne nach Vorliegen des Bauablaufs und der Termine mit der städtischen Fachstelle Naturschutz vorab besprochen und definiert werden.

Das BAFU beantragte zudem, die Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass keine Fallen für wandernde Amphibien entstehen. Schächte, Treppenabgänge und Entwässerungsrinnen seien möglichst so auszuführen, dass Tiere nicht hineinfallen könnten. Wo dies nicht vermieden werden könne, seien geeignete Ausstiegshilfen zu installieren (8).

Die Gesuchstellerin war mit den Forderungen des BAFU einverstanden und sicherte in ihrer Stellungnahme zu, dass weder während der Bauphase noch im Endzustand Amphibienfallen entstehen würden. Offene Schächte, Kabelzugschächte sowie temporär nicht genutzte Leitungsrohre würden während der Bauausführung mittels geeigneter Decker oder Abdeckungen verschlossen. Nach Fertigstellung würden die geplanten Anlagen so ausgeführt, dass kein Risiko für wandernde Amphibien entstehe. Schächte und weitere Einbauten würden mit amphibiengerechten Abdeckungen versehen oder durch geeignete konstruktive Massnahmen gesichert. Sofern erforderlich, würden Amphibiensperren bzw. Ausstiegshilfen vorgesehen, damit die Anlagen keine Fallenwirkung entfaltet. Aus der Sicht der Gesuchstellerin könnten das detaillierte Projekt und allfällige weitergehende Massnahmen mit der städtischen Fachstelle Naturschutz vorgängig besprochen und definiert werden.

Da die Anträge (7) und (8) sachgerecht sind und die Gesuchstellerin deren Umsetzung zusicherte, werden sie gutgeheissen und als Auflagen im Entscheid übernommen.

c. Elektrische Anlagen

Das ESTI beantragte, ihm die erforderlichen technischen Details nachträglich, jedoch vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen, wenn unerwartet das Erstellen oder Ändern von plangenehmigungspflichtigen elektrischen Anlagen notwendig werden sollte (1). In ihrer Stellungnahme wies die Gesuchstellerin darauf hin, dass derzeit keine Änderungen an den aktuell geplanten elektrischen Anlagen vorgesehen seien. Eventuelle Änderungen, die eine Beurteilung durch das ESTI erforderlich machten, würden umgehend zur Prüfung nachgereicht. Da Antrag (1) sachgerecht ist und die Gesuchstellerin seine Umsetzung zusicherte, wird er vorsorglich gutgeheissen und als Auflage im Entscheid übernommen.

d. Baulärm

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind.

In den Gesuchsunterlagen wurde für die Bauarbeiten die Massnahmenstufe B festgelegt. Sämtliche für diese Massnahmenstufe relevanten Vorkehrungen werden in der Unternehmerausschreibung und entsprechend im Leistungsverzeichnis berücksichtigt.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Baulärm eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe B ist vorliegend korrekt.

e. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen für das Vorhaben die Massnahmenstufe A fest.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zur Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist vorliegend korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, vom 22. Mai 2026, in Sachen

Waffenplatz Frauenfeld; Ersatz Strassenbeleuchtung

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier Waffenplatz Frauenfeld; Ersatz Strassenbeleuchtung vom 22.05.2026
- Plan Nr. 1370_AT_4__0101 Situationsplan 1 vom 28.04.2026
- Plan Nr. 1370_AT_4_0102 Situationsplan 2 vom 28.04.2026
- Plan Nr. 1370_AT_4_0103 Situationsplan 3 vom 28.04.2026
- Beleuchtungskonzept vom 02.09.2026 (ersetzt die Fassung vom 31.03.2026)
- Übersichtsplan Beleuchtung Militärstrasse – TEIL 1 vom 31.03.2026
- Übersichtsplan Beleuchtung Militärstrasse – TEIL 2 vom 31.03.2026

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt.*

2. Festlegung Massnahmenstufe für Lärm während der Bauphase

Für das Vorhaben wird gemäss Baulärm-Richtlinie BAFU die Massnahmenstufe B festgelegt.

3. Festlegung Massnahmenstufe für die Luftreinhaltung auf Baustellen

Gemäss der Richtlinie des BAFU zur Luftreinhaltung auf Baustellen wird für das Vorhaben die Massnahmenstufe A festgelegt.

4. Auflagen

a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde und der Stadt Frauenfeld spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.

b. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

c. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfügten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.

Licht

d. Die Beleuchtung ist bei Nicht-Belegung der Kaserne auszuschalten.

e. Nach Inbetriebnahme ist die gesamte Beleuchtungsanlage auf das Beleuchtungsniveau von 5 lx einzuregulieren.

Natur und Landschaft

f. Auf der ganzen Baustelle ist zu verhindern, dass Amphibien in das Baustellenareal oder in Gruben gelangen. Insbesondere sind für Baugruben geeignete Amphibienschutz-Zäune einzusetzen. Die Massnahmen müssen für die ganze Zeit der Baustelle (Ausnahme November bis Ende Januar) umgesetzt werden.

g. Bauten und Anlagen sind so gestalten, dass keine Fallen für wandernde Amphibien entstehen. Schächte, Treppenabgänge und Entwässerungsrinnen sind möglichst so auszuführen, dass Tiere nicht hineinfallen können. Wo dies nicht vermieden werden kann, sind geeignete Ausstiegshilfen zu installieren.

Elektrische Anlagen

h. Sollten unerwartet das Erstellen oder Ändern von plangenehmigungspflichtigen elektrischen Anlagen notwendig werden, so sind die erforderlichen technischen Details dem ESTI nachträglich, jedoch vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen.

5. Anträge der Stadt Frauenfeld

Die Anträge der Stadt Frauenfeld werden abgewiesen.

6. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

7. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

8. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT
i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an:
- armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, 8887 Mels (R)
  (elektronische Kopie der Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Generalsekretariat DBU, Koordination Baugesuche, Planungsgeschäfte und Digitalisierung, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld (R)
- Stadt Frauenfeld, Rathausplatz 4, 8500 Frauenfeld (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):
- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- ESTI
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM
- ASTAB, Immo V
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)